

Satzung
Kreisverband Pfaffenhofen an der Ilm
der dieBasis, Basisdemokratische Partei Deutschland

Präambel

Die Basisdemokratische Partei Deutschland steht, mit den Einschränkungen gemäß dieser Satzung, allen Menschen offen, die bei Ausbau und Aufbau eines demokratischen Rechtsstaates mitwirken wollen.

Totalitäre und/oder nicht rechtsstaatliche und undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei und damit auch der Kreisverband ab.

Die Partei und damit der Kreisverband steht uneingeschränkt für die Einhaltung und Verteidigung der Grundrechte, Freiheitsrechte und Menschenrechte.

Dabei ist insbesondere von Bedeutung die basisdemokratische Teilhabe aller Mitglieder der Partei und jedes betroffenen Menschen an der politischen Meinungsbildung und deren Umsetzung.

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze

- § 1 Name, Begriffsdefinition und Tätigkeitsgebiet
- § 2 Zweck und Prinzip
- § 3 Sitz
- § 4 Rechtsstellung
- § 5 Satzung, Satzungsänderung
- § 6 Auflösung

Organisation

- § 7 Kreisverband, Organe, Versammlungen
- § 8 Mitgliederbegehren, Mitgliederbefragung
- § 9 Gründung von Ortsverbänden

Mitgliedschaft

- § 10 Erwerb / Ende der Mitgliedschaft
- § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 12 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
- § 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände
- § 14 Verschwiegenheitsverpflichtung, Entbindung

Allgemeines

GRUNDSÄTZE

§ 1 Name, Begriffsdefinition.....

- (1) Der Kreisverband der **dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Pfaffenhofen an der Ilm** (alternativ: **dieBasis KV Pfaffenhofen**) ist ein Gebietsverband der **Partei** im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes.
Sein hauptsächliches Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm.
- (2) **Partei** im Sinne und Inhalt dieser Satzung ist **dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland**.
- (3) **Landesverband der Partei** im Sinne und Inhalt dieser Satzung ist **dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Bayern e.V.**
- (4) In Werbung, Wahlwerbung und Wahlverfahren darf grundsätzlich nur der satzungsgemäße Name oder dessen Kurzbezeichnung entsprechend vorstehend (1) verwendet werden.

§ 2 Zweck:

- (1) Zweck der **Partei** ist die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung der Menschen.
- (2) Undemokratische / totalitäre / diktatorische / faschistische / grundrechts- oder menschenrechtswidrige Ansichten oder Bestrebungen lehnt die **Partei** strikt ab.
- (3) Die tragenden Säulen eines freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Gemeinwesen sind für die **Partei** :

Freiheitsrechte

Machtbegrenzung

Achtsamkeit

Schwarmintelligenz

- (4) Die konkrete Ausgestaltung und Definition dieser Säulen legt die **Partei** in deren politischen Programmen fest.

§ 3 Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes ist die ladungsfähige Anschrift eines der Kreisvorsitzenden. Der Vorstand kann durch Beschluss einen anderen Sitz in seinem hauptsächlichen Tätigkeitsgebiet bestimmen.

§ 4 Rechtsstellung

Die **Partei** ist eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes.

Der **Landesverband der Partei ist ein eingetragener Verein.**

Der Kreisverband ist rechtlich unselbständig und wird nach Außen vom **Landesverband der Partei** vertreten.

§ 5 Satzung, Satzungsänderung

- (1) Die Satzung der **Partei** in der jeweils gültigen Fassung gilt sinngemäß auch für den Kreisverband. Bei widersprüchlichen Regelungen hat die Regelung der Satzung der **Partei** bzw. **Landesverband der Partei** Vorrang.
- (2) Die Finanzordnung, Beitragsordnung, Schiedsordnung und Schiedsgerichtsordnung sowie Geschäftsordnung der **Partei** sowie des **Landesverband der Partei** sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes können nur von einer Mitgliederversammlung auf Antrag und dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand schriftlich eingereicht worden sind. (E Mail reicht nicht)
Der Kreisvorstand hat Anträge auf Satzungsänderung im Wortlaut mindestens 3 Wochen vor dem Datum der nächsten

Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen, ggf. zusammen mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung. Anträge zum Antrag auf Satzungsänderung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Kreisvorstand eingereicht werden, (E Mail reicht nicht). Der Kreisvorstand hat auf das Recht zur Stellung von Anträgen zu Änderungsanträgen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 6 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Die Auflösung des Kreisverband kann auf Antrag in einer hierfür eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag auf Auflösung den Mitgliedern des Kreisverbandes mindestens 5 Wochen vorher mit ausführlicher Begründung bekannt gegeben worden ist.
- (2) Die Auflösung kann auch durch den Landesparteitag des **Landesverband der Partei** mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden, wenn den Mitgliedern des Landesverbandes der entsprechende Antrag mindestens 5 Wochen zuvor mit ausführlicher Begründung bekannt gegeben worden ist.
- (3) Im Falle der Auflösung nach vorstehend (2) kann der **Landesverband der Partei** sofort alle Maßnahmen zur Gründung eines neuen Kreisverbandes ergreifen.
- (4) Über das Vermögen des aufgelösten Kreisverbandes verfügt ein vom Landesparteitag zu bestellender Liquidator.

ORGANISATION

§ 7 Kreisverband, Organe, Versammlungen

(1) Organe des Kreisverbandes sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand die Hauptversammlung des Kreisverbandes sowie die Stimmkreisversammlung.

(2) Der Vorstand des Kreisverbandes setzt sich zusammen aus

- Einem oder mehreren gleichberechtigten Kreisvorsitzenden;
- Einem oder mehreren gleichberechtigten Stellvertretern;
- Dem Schatzmeister;
- Dem Schriftführer;
- Einem oder mehreren Schwarmbeauftragten;
- Einem oder mehreren Beauftragten Machtbegrenzung.

Der Vorstand des Kreisverbandes vertritt den Kreisverband nach außen und gegenüber den Mitgliedern bei der Erledigung der laufenden Angelegenheiten. Er organisiert die Mitgliederversammlungen / Hauptversammlung und vollzieht deren Beschlüsse.

Er bereitet die Information der Mitglieder vor Beschlussfassung zu einem Thema über das Thema vor.

Er organisiert die Bestellung und Einreichung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen.

Der Vorstand des Kreisverbandes gibt sich eine Geschäftsordnung welche die Aufgaben und deren Verteilung im Vorstand regelt.

(3) Zum erweiterten Vorstand zählen neben dem Vorstand gem. vorstehend (2) der Vorsitzende Vorstand des Bezirksverbandes der Partei sofern bestehend .

(4) Die Hauptversammlung des Kreisverbandes ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 5 Wochen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der **Partei**.
(§ 19 Ziff.2/3)

Die Hauptversammlung beschließt über:

- Die Wahl des Vorstandes des Kreisverband;
- Die Wahl von Delegierten für Bundes-/Landes-/Bezirksparteitage;
- Die Entlastung des Vorstandes des Kreisverband;

Zu Vorständen können nur Mitglieder der **Partei** gewählt werden die keine Funktion in einer anderen Parteigliederung sind und nicht Mitglied einer anderen Partei. Gleiches gilt für die Wahl der Delegierten für Bundes-/Landes-/Bezirksparteitage.

- (5) Die Stimmkreisversammlung wählt bei Bundestags-/Landtags/- und Bezirkstagswahlen sowie Kommunalwahlen die Wahlvorschläge / Bewerber.

Die Stimmkreisversammlung ist eine Mitgliederversammlung und richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen über Ladung und Durchführung.

Bei Stimmkreisversammlungen zu Bundestags-/Landtags-/Bezirkstagswahlen wählen bei bestehen mehrerer Stimmkreise in einem Kreisverband nur die Mitglieder des Kreisverbandes, welche dem Stimmkreis angehören.

Bei Stimmkreisen, welche mehr als einen Kreisverband umfassen, wählt eine eigene Stimmkreisversammlung den/die Stimmkreisbewerber, die aus den Kreisverbänden besteht, die dem Stimmkreis angehören.

- (6) Bei Kommunalwahlen kann der Kreisverband Wahlvorschläge innerhalb seines Gebietes aufstellen und einreichen. Über die Teilnahme an einer Kommunalwahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Aufstellung der Kandidaten sind die im jeweiligen Wahlbezirk wahlberechtigten Mitglieder aktiv wahlberechtigt.

Der Vorstand des Kreisverband kann im Wahlkreis wahlberechtigte Mitglieder zur stimmberechtigten Teilnahme an Aufstellungsversammlungen zulassen.

Die Aufstellungsversammlung, die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge nach den Bestimmungen des kommunalen Wahlrechtes organisiert der Vorstand des Kreisverbandes.

§ 8 Mitgliederbegehren und Mitgliederbefragung

- (1) Der Kreisverband entscheidet grundsätzlich auf der Basis von Mitgliederentscheiden in Versammlungen. Kein Mitgliederentscheid findet statt über die innere Organisation des Vorstandes des Kreisverband.

- (2) Die Mitglieder haben zu jedem Mitgliederentscheid / Beschluss der Mitgliederversammlung das Recht, ausreichende Informationsveranstaltungen durchzuführen und Informationen zu erhalten.
- (3) Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen sollen nach Möglichkeit durch systemisches Konsensieren gefasst werden. Über die Art der Konsensierung / Abstimmung ist vor Durchführung der Abstimmung mit einfacher Mehrheit durch einfaches Abstimmen zu entscheiden.

§ 9 Gründung von Ortsverbänden

- (1) Der Kreisverband kann in einzelnen Gemeinden seines Gebietes Ortsverbände gründen.
- (2) Der Kreisverband kann diesen Ortsverbänden einzelne seiner Aufgaben insbesondere bei Kommunalwahlen übertragen.
- (3) Ein Ortsverband kann mehrere Gemeinden umfassen.
- (4) Ein Ortsverband soll mindestens aus 7 Mitgliedern bestehen.
- (5) Der Kreisverband gibt dem zu gründenden Ortsverband bei Gründung die Satzung vor.

MITGLIEDSCHAFT

§ 10 Erwerb / Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, welcher:
 - Die Grundsätze der **Partei** anerkennt (§ 2 Ziff. 3 der Satzung);
 - Das 16. Lebensjahr vollendet hat;
 - Nicht in Folge eines Richterspruches das aktive oder passive Wahlrecht verloren hat;
 - Keiner anderen Partei oder Organisation/ Gruppierung angehört, die zu der Satzung der Partei im Widerspruch stehen, insbesondere nicht einer extremistischen Organisation angehört oder anhängt.
- (2) Mitglieder können nur Menschen sein (natürliche Personen);

- (3) Zur Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag und dessen Annahme erforderlich (über die Annahme entscheiden zwei Mitglieder des Vorstandes).
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss. Weiter endet die Mitgliedschaft bei rechtskräftigem gerichtlichem Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechtes.
- (6) Der Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Landesverbandes möglich.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei fortgesetztem und vorsätzlichem schweren Verstoß gegen diese Satzung oder die Grundsätze der Partei möglich. Das Verfahren regelt die Schiedsordnung des **Landesverband der Partei**.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung entrichteter Mitgliedsbeiträge statt.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben dasselbe Stimmrecht.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht die Arbeit und Ziele der Partei zu fördern, insbesondere in Arbeitsgemeinschaften mitzuwirken.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen und Hauptversammlungen teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, an internen und öffentlichen Wahlen als Wähler oder Bewerber im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung teilzunehmen.
- (5) Alle Mitglieder sind zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Ausübung des Stimmrechts ist an die Erfüllung der Betragspflicht gekoppelt. Das Nähere regelt die Finanzordnung der **Partei**.
- (6) Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes ist erst nach vier vollen Monaten der Mitgliedschaft zulässig.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind:
 - Die Verwarnung;
 - Der Verweis;
 - Die Enthebung von einem Parteiamt;
 - Die befristete Aberkennung aller oder einzelner Mitgliedsrechte;
 - Der Parteiausschluss.

- (2) Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden bei ehrwürdigem oder parteischädigendem Verhalten, ehrverletzenden oder sonstigen Handlungen zum Nachteil eines oder mehrerer Parteimitglieder in Zusammenhang mit der Parteimitgliedschaft.
- (3) Parteiorgane die Ordnungsmaßnahmen verhängen können sind der Bezirksverband, in dessen Ermangelung der Landesverband, jeweils handelnd durch deren Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Verstoßen Gebietsverbände oder deren satzungsgemäße Organe oder Gruppen von Organmitgliedern gegen die allgemeine Ordnung der **Partei** oder begründete Weisungen der nächsthöheren Untergliederung, so kann der Untergliederung, sofern eine vorangegangene Mediation erfolglos verlaufen ist:
 - a) Dem Gebietsverband die Berechtigung oder Vollmacht, die **Partei** die übergeordnete Untergliederung zu vertreten oder zu verpflichten entzogen werden;
 - b) Die Auflösung aller oder einzelner Organe der Untergliederung entschieden werden mit der Folge der Neuwahl der Organe binnen einer im Auflösungsbeschluss bestimmten Frist.
- (2) Im Falle der Maßnahme a) entscheidet der Vorstand des **Landesverband der Partei** mit zwei Drittel Mehrheit, im Falle der Maßnahme b) das Landesschiedsgericht nach Anhörung des betreffenden Organ / der betreffenden Person.

Das Verfahren des Landesschiedsgericht richtet sich dann nach der zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Schiedsordnung des Landesverbandes.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht / Entbindung

- (1) Dem Kreisverband beitretende und beigetretene Mitglieder erklären mit ihrem Beitritt ihr Einverständnis damit, dass zur Versendung von Informationen, Protokollen von Versammlungen und Einladung zu Aktivitäten des Kreisverbandes ihre mitgeteilten Kontaktdaten genutzt werden dürfen.
- (2) Ebenso erklären die Mitglieder Ihre Zustimmung zur Verwendung dieser Kontaktdaten durch den Kreisverband für Aktivitäten des Kreisverbandes auch in der Form, dass einzelnen Mitgliedern des Kreisverbandes die Kontaktdaten anvertraut werden dürfen um beispielsweise Mitgliederbefragungen etc. durch zu führen.
- (3) Beratungen und Beschlüsse eines Organes des Kreisverband können durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverband für vertraulich erklärt werden, wenn zwingend erforderliche Vertraulichkeit nicht durch ein milderes Mittel wie beispielsweise Schwärzung von Namen erreicht werden kann.
- (4) Die Einverständniserklärung gem. vorstehend (1) bis (2) kann jedes Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand des Kreisverband widerrufen.

ALLGEMEINES:

1. Mehrheit im Sinne dieser Satzung ist einfache Mehrheit, sofern nicht Anderes ausdrücklich bestimmt ist.
2. Eine empfangsbedürftige Erklärung im Sinne dieser Satzung ist wirksam auch per Mail, sofern nicht Anderes ausdrücklich bestimmt ist.
3. Über Versammlungen des Kreisverbandes ist grundsätzlich ein Protokoll zu erstellen und mit Bestätigungsvermerk des Schriftführers zu versehen.
4. Einladungen und Protokolle sind grundsätzlich den Mitgliedern per Mail zu Verfügung zu stellen, solange nicht eine andere Art der Information seitens der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Die Geschäftsordnung des Vorstandes kann nur durch Beschlussfassung des Vorstandes mit drei Viertel Mehrheit geändert werden.

